

# 03.23

# ZCG

## Zeitschrift für Corporate Governance

18. Jahrgang  
Juni 2023  
Seiten 97 – 144

[www.ZCGdigital.de](http://www.ZCGdigital.de)

### Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

#### Fachbeirat:

*Prof. Dr. Alexander Bassen,*  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,*  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

*Prof. Dr. Thomas Berndt,*  
Universität St. Gallen

*WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,*  
International School of Management,  
Dortmund

*Dr. Christine Bortenlänger,*  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Deutsches Aktieninstitut e.V.

*Prof. Dr. Gerrit Brösel,*  
FernUniversität in Hagen

*Prof. Dr. Henning Herzog,*  
QIRM Institut für Regulation &  
Management e.G.

*Ulrich Hocker,* Hauptgeschäftsführer  
Deutsche Schutzvereinigung für  
Wertpapierbesitz e.V.

*Prof. Dr. Anja Hucke,* Universität Rostock

*Prof. Dr. Annette G. Köhler,*  
Universität Duisburg-Essen

*Prof. Dr. Stefan Müller,* Helmut Schmidt  
Universität Hamburg

*Prof. Dr. Patrick Velte,*  
Leuphana Universität Lüneburg

*Prof. Dr. Axel von Werder,*  
Technische Universität Berlin

*WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,*  
Norbert Winkeljohann Advisory &  
Investments

*Prof. Dr. Henning Zülch,*  
Handelshochschule Leipzig (HHL)

#### ZCG

#### Management

Governance Kodizes in NPOs

[Nolte/Daute/Pott, 101]

ESG und Compliance

[Andressen/Mai/Mitsel-Bukowski/Rostalski/Renz, 110]

#### ZCG

#### Recht

Compliance-Management-Systeme

[Fissenewert, 121]

Rechtsprechungsreport

[Gebhardt, 124]

#### ZCG

#### Prüfung

Aufsichtsratskompetenzen

[Hayler/von Hören, 128]

#### ZCG

#### Rechnungs- legung

IFRS Sustainability Disclosure Standards

[Baumüller, 132]

# IFRS Sustainability Disclosure Standards

## Eine Global Baseline für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihre Implikationen für europäische Unternehmen

Dr. Josef Baumüller

**Die Endfassungen der ersten beiden Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) für die globale Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS Sustainability Disclosure Standards, IFRS SDS) stehen kurz vor der Veröffentlichung. Damit wird ein neues Kapitel in der Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung aufgeschlagen, das in vielen Rechtsordnungen von hoher unmittelbarer Relevanz sein wird. In der EU steht demgegenüber mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ein eigenes Reformprojekt im Fokus; dennoch werden die Standards des ISSB auch hier von hoher faktischer Relevanz sein. Europäische Unternehmen sind daher gut beraten, die IFRS SDS in ihre Überlegungen zur Weiterentwicklung ihrer Berichtspraktiken in den nächsten Jahren zu integrieren. Als Unterstützung umreißt der vorliegende Beitrag den Status quo und zeigt wichtige Ansatzpunkte auf.**

### 1. Hintergründe

Die Unternehmensberichterstattung befindet sich gegenwärtig in einem Umbruch von historischem Ausmaß. Getrieben wird dieser von den weltweiten Bestrebungen, Unternehmen zu einer erweiterten Transparenz über ihre wirtschaftliche Leistung hinaus zu verpflichten – und damit eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu etablieren, die auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung erfolgt. Es hat sich durchgesetzt, von einem „Big Three“ der Reformprojekte zu sprechen:<sup>1</sup>

- ▶ in der EU in Folge der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der damit eingeführten ESRS,
- ▶ global aufgrund der Gründung des ISSB durch die IFRS-Stiftung, um IFRS SDS zu entwickeln,
- ▶ im US-amerikanischen Raum durch die ähnlich lautenden Überlegungen der SEC, nachhaltigkeitsbezogene Transparenz von an US-Börsen gelisteten Unternehmen einzufordern.

All diesen Reformprojekten ist gemeinsam, dass sie ihren Anfang vor zwei bis drei Jahren fanden und nunmehr die Vorlage erster verpflichtender Vorgaben für die zukünftige Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen ist. Welche Unternehmen hiervon jedoch unmittelbar betroffen sind und welche Ausgestaltung

diese Berichtspflichten einnehmen, darin unterscheiden sich die Reformprojekte teils beträchtlich. Nichtsdestotrotz lässt sich bereits heute erkennen, dass jedes dieser Projekte über Jahre hinweg von enormer Bedeutung für alle Arbeiten an der Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung auf Normenebene wie in der Praxis sein wird.

Die Standards des ISSB stechen insofern heraus, als sie mit der Ambition verbunden sind, einen weltweit anwendbaren Normenrahmen für die harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bieten. Konkret wird dabei von einer Global Baseline gesprochen. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, dass damit zugleich den Jurisdiktionen die Möglichkeit geboten werden soll, mit weiteren Vorgaben anzuknüpfen und damit ggf. eine weiterreichende, auf lokale Bedürfnisse eingehende Berichterstattung im eigenen Rechtsgebiet vorzusehen.<sup>2</sup> Den IFRS SDS kann in dieser Hinsicht also auch eine bezweckte Katalysatorfunktion zugebilligt werden, um dem allgemeinen Bedeutungsgewinn von Nachhaltigkeit in den weltweiten Wirtschaftsordnungen Rechnung zu tragen.

Die ersten beiden Standards des ISSB stehen nunmehr unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung. Dieser gingen eine Konsultation und lange, teils kontrovers geführte Diskussionen voraus. Beiden Standards wird auch für europäische Unternehmen eine große Bedeutung zukommen – obschon in der EU mit den ESRS ein Standard-System eingeführt wird, das in vielen Aspekten von deutli-

<sup>2</sup> Siehe weiterführend zu diesem Begriffsverständnis und den damit verbundenen Zielsetzungen ISSB, ISSB delivers proposals that create comprehensive global baseline of sustainability disclosures, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2022/03/issb-delivers-proposals-that-create-comprehensive-global-baseline-of-sustainability-disclosures/> (Abruf: 12.5.2023).

#### Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der TU Graz, der Universität Wien und der WU Wien.

<sup>1</sup> Für einen Überblick z. B. Lanfermann/Baumüller/Scheid, IRZ 2022, S. 275 ff.; Hayn, ESGZ 4/2023, S. 4 ff.

## ► Während sich die IFRS SDS primär an Investoren richten sollen, ist der Anspruch der ESRS stärker an Stakeholdern orientiert. ◀

chen Auffassungsunterschieden zu den gemeinsam verfolgten Anliegen gekennzeichnet ist. Die weiteren Ausführungen dieses Beitrags umreißen die wichtigsten Inhalte, die in den erwarteten Endfassungen der IFRS SDS enthalten sein werden – und diskutiert die Bedeutung und die damit einhergehenden Handlungsbedarfe für europäische Unternehmen.

## 2. Das erste Set der IFRS SDS

### 2.1 Entwicklung

Der Bedeutungsgewinn des Themas Nachhaltigkeit für die Unternehmensberichterstattung war bereits vor der Corona-Pandemie ins Blickfeld der IFRS-Stiftung gerückt. Eine vielbeachtete Publikation widmete sich etwa im November 2019 der Abbildung der Auswirkungen des Klimawandels im IFRS-Abschluss.<sup>3</sup> Dennoch waren viele Beobachterinnen und Beobachter überrascht, als die IFRS-Stiftung im September 2020 ein Consultation Paper veröffentlichte, in dem sie die Gründung des ISSB und die Entwicklung der nunmehr von diesem vorgelegten IFRS SDS zur Diskussion stellte<sup>4</sup> – gerade zu einer Zeit, als auch die EU-Kommission mit ihren Arbeiten an der Neufassung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und an einem Grobkonzept für die ESRS begann.

Diese Initiative der IFRS-Stiftung kann im Nachhinein betrachtet als ein weiterer wichtiger Auslöser für den beträchtlichen Bedeutungsgewinn verstanden werden, den nachhaltigkeitsbezogene Informationen in der Unternehmensberichterstattung und in der einschlägigen Fachöffentlichkeit hierfür erhalten haben. In einer beachtlichen Arbeitsschwindigkeit wurden schon Ende 2021 erste Arbeitspapiere zu den geplanten Standards vorgelegt, im März 2022 folgte die Veröffentlichung von zwei Exposure Drafts (ED): ED

3 Vgl. Anderson, IFRS Standards and climate-related disclosures, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/news/2019/november/in-brief-climate-change-nick-anderson.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

4 Vgl. IFRS-Stiftung, Consultation Paper on Sustainability Reporting, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/sustainability-reporting/consultation-paper-on-sustainability-reporting.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

IFRS S1 „General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information“ und ED IFRS S2 „Climate-related Disclosures“.<sup>5</sup> Diese Konsultation war bis September 2022 geöffnet, wonach eine Phase der intensiven Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte.<sup>6</sup>

Die beiden vorgeschlagenen IFRS SDS umfassen einerseits einen Standard, der konzeptionelle Grundlagen für die Berichterstattung enthält. Dieser ist maßgeblich von den korrespondierenden Standards der IFRS-Finanzberichterstattung beeinflusst. U. a. werden in ihm Ausführungen zu Inhalten und Struktur der Berichterstattung dargelegt. Letztere ist dabei maßgeblich von der Gliederungslogik der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) geprägt. IFRS S2 enthält demgegenüber die – bis dato einzigen – Angabepflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten.<sup>7</sup> Diese beschränken sich auf Angaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Sie sind insofern zu tätigen, als sie dem Wesentlichkeitsverständnis gem. IFRS S1 entsprechen. Die Angabepflichten umfassen z. T. konkrete Kennzahlen, die zu berichten sind; hier stehen die THG-Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 hervor. Neben sektorenunabhängigen Angaben werden sektorspezifische Angaben ergänzt, für die auf die Standards des SASB (das nunmehr Teil der IFRS-Stiftung ist)<sup>8</sup> referenziert wird.

Schon früh zeigte sich ein Spannungsverhältnis mit dem europäischen Reformprojekt.<sup>9</sup> Durch die Parallelität der Entwicklungen wurde diesem ebenso zugetragen wie durch die teilweise grundlegenden Wertungsunterschiede, die beiden Stan-

dards zugrunde lagen. Am verfolgten Wesentlichkeitsverständnis, das die Berichtspflichten konstituieren sollte, wurden diese Unterschiede am augenscheinlichsten: Während sich die IFRS SDS primär an Investoren richten sollen und daher ein finanzielles Wesentlichkeitsverständnis etablieren, ist der Anspruch der ESRS stärker an Stakeholdern orientiert – was wiederum durch das Verständnis der „doppelten Wesentlichkeit“ zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dies führt u. a. dazu, dass die Angabepflichten gem. IFRS SDS in quantitativer Hinsicht weitaus überschaubarer sind, als dies für die ESRS zutrifft. Darüber hinaus ist das Reformprojekt der EU-Kommission stark in einem spezifischen europäischen Rechtskontext verhaftet, der einen notwendigen Rahmen von Berichtskonzepten und Mindestangaben erforderlich macht, an den die IFRS SDS nicht gebunden sind.<sup>10</sup>

Besondere Relevanz verlieh dem Reformprojekt der IFRS-Stiftung die enge Anknüpfung an die IFRS – was Unternehmen die Perspektive in Aussicht stellt, einen Gesamtrahmen für eine konsistente finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung zu erhalten. Aber auch seitens der Politik – insbesondere der Vertreter der G7-Staaten – wurde nachdrücklich Unterstützung signalisiert.<sup>11</sup> Besonders wichtig war schließlich die frühe Unterstützung der IOSCO, die eine zukünftige Relevanz der IFRS SDS auf den globalen Kapitalmärkten sehr wahrscheinlich erscheinen lässt.<sup>12</sup> Dies überstrahlte nicht zuletzt den Umstand, dass die IFRS-Stiftung selbst mangels autoritativer Kraft keinen Kreis von potenziellen Anwendenden, die zu einer Berichterstattung gem. IFRS SDS

5 Für eine Übersicht zum Projekt und zu diesen ED siehe IFRS-Stiftung, Climate-related Disclosures, <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/climate-related-disclosures/#project-history> (Abruf: 12.5.2023).

6 Für eine weiterführende Diskussion siehe Hosp/Kraft, WPg 2021 S. 825 ff.

7 Für eine Darstellung z. B. Warnke, IRZ 2022 S. 541 ff.

8 Vgl. IFRS-Stiftung, SASB Standards connect business and investors on the financial impacts of sustainability, <https://www.sasb.org/about/> (12.5.2023).

9 Z. B. Lanfermann/Schwedler/Schmotz, WPg 2021 S. 762 ff. Stawinoga, IRZ 2021 S. 537 ff.

10 Für einen Vergleich beider Projekte siehe z. B. Baumüller/Scheid, PiR 2021, S. 333 ff.

11 Z. B. G7 Finance Ministers and Central Bank Governors, Petersberg Communiqué, 20 May 2022, abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Internationales-Finanzmarkt/G7/g7-meeting-bonn-koenigswinter-communicue-en.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=11](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Internationales-Finanzmarkt/G7/g7-meeting-bonn-koenigswinter-communicue-en.pdf?__blob=publicationFile&v=11) (12.5.2023).

12 Z. B. IOSCO, IFRS Foundation s International Sustainability Standards Board on the Right Track, says IOSCO, IOSCOMR/30/2021, abrufbar unter <https://www.iosco.org/news/pdf/IOSCONEWS625.pdf> (12.5.2023).

verpflichtet werden könnten, nennen kann.

## 2.2 Eckpunkte der finalisierten IFRS SDS

Das ISSB hat bestätigt, dass eine erstmalige Berichterstattung für Geschäftsjahre erfolgen soll, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wird jedoch zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, dass beide der vorliegenden Standards (IFRS S1 und S2) angewendet werden und dass das Unternehmen auf den Umstand der vorgezogenen Erstanwendung in seiner Berichterstattung hinweist.<sup>13</sup>

Die IFRS SDS verfolgen einen Climate-first Approach, d. h. sie enthalten zunächst nur Angabepflichten zur klimabezogenen Berichterstattung. Da die IFRS SDS damit aber erst einen Teilbereich an Nachhaltigkeitsaspekten abdecken, die gem. dem Wesentlichkeitsverständnis von IFRS S1 berichtspflichtig sind, haben Unternehmen weitere erforderliche Angaben unternehmensspezifisch zu identifizieren. Die Endfassung des IFRS S1 wird nunmehr ausdrückliche Verweise auf die ESRS und auf die GRI-Standards enthalten.<sup>14</sup> Unternehmen wird erlaubt, auf diese zurückzugreifen, um Orientierung zu Angaben zu erhalten, die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen sind; dieser Rückgriff ist allerdings nicht verpflichtend. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die grundlegenden Anforderungen an die Berichterstattung gem. IFRS SDS eingehalten werden.<sup>15</sup> Die Regelung ist auch als Zugeständnis an die genannten Standard-Systeme zu werten und trägt dem Bemühen Rechnung, durch eine inhaltliche Annäherung für die berichtspflichtigen Unternehmen einen möglichst konsistenten Gesamtnor-

menrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen und damit auch Mehrkosten durch gegenläufige Mehrfach-Berichtspflichten entgegenzuwirken.

Umstrittene Angabepflichten wie die, Scope-3-THG-Emissionen anzugeben, sofern diese wesentlich sind, werden trotz der daran geäußerten Kritik im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den ED beibehalten.<sup>16</sup> Anders als in diesem ED werden Unternehmen aber nicht mehr verpflichtet, die sektorspezifischen Angabepflichten aus den SASB-Standards anzuwenden; die entsprechenden Verweise werden lediglich als „Illustrative Guidance“ in die IFRS SDS aufgenommen. Diese SASB-Standards sollen noch auf längere Zeit durch das ISSB gewartet bzw. weiterentwickelt werden.<sup>17</sup>

Ebenso wurde das in der Konsultation aufgeworfene Thema der Proportionalität der Angabepflichten aufgegriffen. Entsprechend soll eine Abstufung der geforderten Angaben für bestimmte Anwendergruppen vorgesehen werden. Ebenso sollen noch weitere Anwendungshilfen und insbesondere auch Beispiele zur Verfügung gestellt werden, die die Implementierung der neuen Vorgaben unterstützen.<sup>18</sup>

Ein viel diskutierter Aspekt der neuen Berichtspflichten ist jener des Zeitpunkts der Veröffentlichung der geforderten Nachhaltigkeitsberichte. Da der Ort der Veröffentlichung sehr flexibel geregelt ist (mangels Lageberichts in der IFRS-Rechnungslegung sehen die IFRS SDS hier keine

## ► Um die Erstanwendung der neuen Berichtspflichten zu erleichtern, sind einige Erleichterungen für das erste Jahr der Berichterstattung vorgesehen. ◀

konkrete Vorgabe vor), wäre eine grundsätzliche Loskoppelung von Nachhaltigkeitsberichterstattung und Finanzberichterstattung in Ort und Zeit der Veröffentlichung denkbar. Es wird nunmehr aber klargestellt, dass beide Formen der Unternehmensberichterstattung eng miteinander verbunden sind und daher eine zeitgleiche Veröffentlichung zu erfolgen hat.<sup>19</sup>

Um die Erstanwendung der neuen Berichtspflichten zu erleichtern, sind darüber hinaus einige Erleichterungen für das erste Jahr der Berichterstattung gem. IFRS SDS vorgesehen:<sup>20</sup>

- Die Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann auch nach der Veröffentlichung der Finanzberichterstattung erfolgen.
- Die Ermittlung der THG-Emissionen nach Scope 1, 2 und 3 muss nicht nach den Vorgaben des Greenhouse Gas Protocol: A Corporate Accounting and Reporting Standard erfolgen, sofern das berichtende Unternehmen im Zeitraum vor jenem, für den erstmals nach IFRS SDS berichtet wird, einer anderen Methode für die Emissionserfassung folgte.
- Scope-3-THG-Emissionen müssen nicht berichtet werden.

Darüber hinaus wurde ebenso beschlossen, dass im ersten Jahr der Berichterstattung lediglich die Angabepflichten zum Thema Klimawandel gem. IFRS S2 zu tätigen sind. Weitere Nachhaltigkeitsaspekte müssen somit erst ab dem zweiten Berichtsjahr nach ihrer Wesentlichkeit in die Berichterstattung aufgenommen werden.<sup>21</sup>

Damit in Verbindung ist auch das Wahlrecht zu sehen, im ersten Jahr der Berichtspflicht keine Vergleichsinformatio-

<sup>16</sup> Vgl. ISSB, ISSB unanimously confirms Scope 3 GHG emissions disclosure requirements with strong application support, among key decisions, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2022/10/issb-unanimously-confirms-scope-3-ghg-emissions-disclosure-requirements-with-strong-application-support-among-key-decisions/#1> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>17</sup> Vgl. ISSB, Seven key takeaways from the IFRS Sustainability Symposium, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/03/seven-key-takeaways-from-the-ifrs-sustainability-symposium/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>18</sup> Vgl. ISSB, Seven key takeaways from the IFRS Sustainability Symposium, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/03/seven-key-takeaways-from-the-ifrs-sustainability-symposium/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>19</sup> Vgl. ISSB, ISSB Update February 2023, <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/issb/2023/issb-update-february-2023/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>20</sup> Vgl. ISSB, ISSB Update February 2023, <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/issb/2023/issb-update-february-2023/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>21</sup> Vgl. ISSB, ISSB decides to prioritise climate-related disclosures to support initial application, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/04/issb-decides-to-prioritise-climate-related-disclosures-to-support-initial-application/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>13</sup> Vgl. ISSB, ISSB Update February 2023, <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/issb/2023/issb-update-february-2023/> (Abruf: 12.5.2023).

<sup>14</sup> Darüber hinaus wird in einer generellen Klausel auch auf die Arbeiten anderer Standardsetzer hingewiesen, deren Verlautbarungen im Einklang mit den Zielsetzungen der IFRS SDS stehen.

<sup>15</sup> Vgl. ISSB, ISSB Update February 2023, <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/issb/2023/issb-update-february-2023/> (Abruf: 12.5.2023).

## ► Durch den „Climate-first Approach“ ist das abgedeckte Themenspektrum der IFRS SDS gegenwärtig sehr eingeschränkt. ◀

nen veröffentlichen zu müssen. Dies würde im ersten Jahr der Anwendung der IFRS SDS für klimabezogene Angaben gelten; diese müssen somit erst im zweiten Jahr der Anwendung für das (dann) laufende Jahr und das jeweilige Vorjahr berichtet werden. Werden in diesem zweiten Jahr dann auch erstmals Angaben zu weiteren Nachhaltigkeitsaspekten berichtet, so sind für diese wiederum erst im dritten Jahr der Anwendung Vergleichsinformationen verpflichtend.<sup>22</sup>

### 3. Wichtige weitere Entwicklungslinien für die IFRS SDS

Obschon die Arbeiten an IFRS S1 und S2 noch nicht abgeschlossen sind, beginnen bereits die Vorbereitungen für die Weiterentwicklung der IFRS SDS. Dazu setzte das ISSB zuletzt entscheidende Schritte, die bereits die konkret geplanten Entwicklungslinien klar erkennen lassen.

Durch den „Climate-first Approach“ ist das abgedeckte Themenspektrum der IFRS SDS gegenwärtig stark eingeschränkt. Die thematische Erweiterung der Angabepflichten ist daher ein wichtiges Anliegen. Am 4.5.2023 veröffentlichte das ISSB daher eine Agenda Consultation, die u. a. diese Erweiterung zur Diskussion stellt. Das zugehörige Request for Information stellt dazu vier Projekte zu den folgenden Themenbereichen vor:<sup>23</sup>

- Biodiversität
- Humankapital
- Menschenrechte
- Integration von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Darüber hinaus werden allgemeine Aspekte der Arbeitsweise des ISSB und insbesondere die allgemeinen strategischen Schwerpunktsetzungen für die kommenden Jahre ausgeführt. Während das International Accounting Standards Board

22 Vgl. ISSB, ISSB Meeting February 2023, Staff Paper, Agenda reference: 3B & 4A, Tz. 9, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2023/february/issb/ap3b-4a-effective-date.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

23 Vgl. ISSB, Request for Information: Consultation on Agenda Priorities, ISSB/RFI/2023/1, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/issb-consultation-on-agenda-priorities/issb-rfi-2023-1.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

(IASB) für die IFRS-Finanzberichterstattung vergleichbare Konsultationen für Fünf-Jahres-Zeiträume durchführt, betont das ISSB, die vorgeschlagenen Inhalte in einem Zeitraum von lediglich zwei Jahren umsetzen zu wollen. Da dies die vorhandenen Ressourcen zu stark beanspruchen könnte, soll ebenso die Priorisierung der zukünftigen Vorhaben mit erhoben werden.<sup>24</sup> Die Konsultation ist bis zum 1.9.2023 geöffnet.

Am 11.5.2023 veröffentlichte das ISSB eine weitere Konsultation. Sie betrifft einen ED für eine Methodologie, wie die internationale Anwendbarkeit der SASB-Standards verbessert werden kann.<sup>25</sup> Hintergrund dieser Konsultation ist der Verweis der IFRS-SDS auf die SASB-Standards, um sektorspezifische Angabepflichten abzuleiten. Ursprünglich war dieser Verweis als Verpflichtung für die berichtenden Unternehmen ausgestaltet, die Angabepflichten der SASB-Standards zu erfüllen. Im Zuge der Konsultation zu IFRS S1 und S2 stellte sich jedoch heraus, dass die für den US-amerikanischen Kontext entwickelten Vorgaben nicht bedenkenlos auf andere Rechtsordnungen übertragen werden können – was zu ihrer letztendlichen Abstufung zu „Illustrative Guidance“ führte. Im Hinblick auf die geplante zentrale Rolle solcher sektorspezifischen Angabepflichten im gesamten Standard-System des ISSB ist damit die dahingehende Überprüfung und Weiterentwicklung der SASB-Standards zu einem prioritären Thema geworden.<sup>26</sup> Stellungnahmen zu den Vorschlägen des ISSB sind bis zum 9.8.2023 möglich.

Bereits im März 2023 wurde ein Projekt zur Konnektivität der Unternehmensbe-

richterstattung gestartet, das primär vom IASB getragen wird, aber an dem auch das ISSB mitwirkt. Dieses zielt in eine ähnliche Richtung wie die diesbzgl. Überlegungen des ISSB und bezweckt eine verbesserte Berücksichtigung von klima- und weiteren nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten im IFRS-Jahresabschluss. Dabei soll im Besonderen die Konsistenz mit den Vorgaben der IFRS SDS gewahrt werden und – wo möglich – eine Angleichung von relevanten Vorgaben erfolgen.<sup>27</sup>

### 4. Implikationen für europäische Unternehmen

Die Befassung mit den ESRS stellt für viele europäische Unternehmen zweifellos die Pflicht in den kommenden Jahren dar. Der neue Verpflichtungsrahmen des EU-Bilanzrechts, der durch die CSRD geschaffen wurde, lässt ihnen auch keine andere Wahl. Daraus zu schließen, dass die IFRS SDS deswegen (lediglich) eine Kür wären, würde jedoch bedeuten, die inzwischen überaus enge Verwobenheit dieser beiden Reformprojekte auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verkennen.

Die ursprünglichen Dissonanzen, die die Projekte der EU-Kommission und der IFRS-Stiftung begleitet haben, scheinen inzwischen weitgehend der Vergangenheit anzugehören. Die offensichtliche Rivalität, welcher der beiden doch recht unterschiedlichen Zugänge für das geteilte Regelungsanliegen das zweckmäßigere sei, wich der Erkenntnis, dass eine (weitere) Fragmentierung der globalen Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anwendern schaden würde und die Gefahr zur Folge hätte, den letztlich verfolgten Anliegen zu widerzulaufen. Für diese Erkenntnis scheint es allerdings einiges an Druck gebraucht zu haben, der vonseiten der zukünftigen Anwender bzw. wichtiger politischer Unterstützer ausgeübt wurde. Europäische Unternehmen stellen

24 Vgl. ISSB, Request for Information: Consultation on Agenda Priorities, ISSB/RFI/2023/1, Tz. 13, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/issb-consultation-on-agenda-priorities/issb-rfi-2023-1.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

25 Vgl. ISSB, Exposure Draft: Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB Standards and SASB Standards Taxonomy Updates, ISSB/ED/2023/1, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/international-applicability-sasb-standards/ed-issb-2023-1-international-applicability-sasb-standards.pdf> (Abruf: 12.5.2023).

26 Dazu ausführlich Baumüller/Nguyen, WPg 2023 S. 177 ff.

27 Vgl. IFRS-Stiftung, Connectivity in practice: the IASB's new project on Climate-related Risks in the Financial Statements, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2023/03/connectivity-in-practice-the-iasb-new-project-on-climate-related-risks-in-the-financial-statements/> (Abruf: 12.5.2023).

dies vor allem an der Endfassung der CSRD fest, in die gegenüber dem Kommissionsvorschlag vom April 2021 weitgehende – explizite wie implizite – Bezugnahmen auf die IFRS SDS eingebaut wurden. Damit stellt dieser verbindliche Rechtsrahmen für die EU klar, dass alle weiteren Arbeiten an den ESRS auf die Arbeiten des ISSB Bedacht zu nehmen haben – obschon die diesbezüglichen Ausführungen der CSRD zwischen den Zeilen erkennen lassen, dass weiterhin eine gewisse Reserviertheit besteht bzw. unverändert von der Höherwertigkeit der eigenen Vorgaben ausgegangen zu werden scheint.<sup>28</sup>

Konkreter werden demgegenüber die ESRS selbst, was die Verknüpfung der Berichtspflichten nach diesen Standards mit den Vorgaben der IFRS SDS betrifft. Interoperabilität war in diesem Zusammenhang ein wichtiger Leitgedanke der Arbeiten der EFRAG an ihren Vorschlagsfassungen für die EU-Kommission. Die Basis for Conclusions zu ESRS 1 bringt die dabei verfolgte Zielsetzung bereits wie folgt auf den Punkt: „The content of draft ESRS 1, draft ESRS 2 and draft ESRS E1 has been built in order to integrate to the maximum extent possible the content of the ED IFRS S1 and S2. The disclosures prepared under ESRS are expected to be capable of corresponding to disclosures required by IFRS S1 and S2.“<sup>29</sup> Darüber hinaus wird angekündigt, ein konkretes Mapping zwischen den Angabepflichten nach beiden Standard-Systemen zu erarbeiten, sobald die jeweiligen Endfassungen vorliegen.<sup>30</sup>

Konkrete Verpflichtungen für Unternehmen erwachsen darüber hinaus aus den Ausführungen in Kap. 10.1 in ESRS 1. Diese widmen sich Übergangsbestimmungen. Sie sind insofern von besonderer Bedeutung, als das Standard-System der ESRS erst in Entwicklung begriffen ist und es voraussichtlich noch Jahre dauern wird, bis ein umfassender Ausbaustand mit einer entsprechenden Dichte an aus-

formulierten Vorgaben für die Berichterstattung vorliegt. Als Konsequenz weist ESRS 1 darauf hin, dass gerade in den ersten Jahren der Berichterstattung von Unternehmen diese in einem höheren Maße auf unternehmensspezifische Angaben zurückgreifen sollen, die auf Basis der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse die gegenwärtig bereits vorliegenden sektorunabhängigen Angabepflichten der ESRS ergänzen. Als weitere Leitlinie wird dazu vorgesehen, dass für die ersten drei Nachhaltigkeitsberichte, die ein Unternehmen vorlegt, in einem angemessenen Ausmaß auf vorliegende sektorspezifische Angabepflichten zurückgegriffen wird, die andere Standard-Systeme bereits vorgeben. Ausdrücklich genannt wird hier der Anhang zu IFRS S2 – und damit die sektorspezifischen Angabepflichten der SASB-Standards.<sup>31</sup>

Auf einer pragmatischen Ebene wird die Relevanz der IFRS SDS für europäische Unternehmen im Wesentlichen von den Adressaten ihrer Nachhaltigkeitsberichte getrieben sein. Viele dieser Unternehmen beschränken sich in ihren Aktivitäten bzw. in ihren Eigentümerstrukturen nicht auf den EU-Raum. Es erscheint naheliegend, dass somit vonseiten internationaler Geschäftspartner oder Kapitalgeber die Forderung aufgebracht werden kann, eine mit den Standards des ISSB konforme Berichterstattung offenzulegen. Ähnliches ist bereits gegenwärtig im Hinblick auf die SASB-Standards zu beobachten, die sich zuletzt immer häufiger z. B. in Form von Referenztabellen in den nichtfinanziellen Berichterstattungen europäischer Unternehmen abgebildet gefunden haben. Um die Mehrkosten einer parallelen Berichterstattung zu vermeiden, scheint eine solche Referenzierung auch für die Zukunft als wichtigste Option. Das von der EFRAG angekündigte Mapping wird hierfür eine Orientierung bieten; weitergehend wird das schon seit geraumer Zeit diskutierte Konzept des „Baukasten-Ansatzes“ für die global harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Ansätze für eine effiziente Umsetzung und Integration der verschiedenen

Standard-Systeme aufzeigen.<sup>32</sup> Als größte Herausforderung wird sich dabei voraussichtlich das weiter gefasste Wesentlichkeitsverständnis der ESRS erweisen, das dazu führt, dass Informationen zu berichten sind, die nach den IFRS SDS unwesentlich wären.<sup>33</sup> Dies spricht für eine modulare, voneinander in einem gewissen Ausmaß räumlich getrennte Berichterstattung.

## 5. Fazit

Die Jahresmitte 2023 verspricht den Beginn einer neuen Zeitrechnung – sowohl für die ESRS als auch für die IFRS SDS werden erste Sets an Standards in ihren finalen Fassungen vorgelegt. Für viele Unternehmen wird damit der Startschuss fallen, ihre ohnedies oft schon begonnenen Vorbereitungsarbeiten zu implementieren und sich damit für eine verpflichtende oder bloß freiwillige Erstanwendung vorzubereiten. Gerade für europäische Unternehmen wird es dabei in vielen Fällen geboten sein, Zugänge zu entwickeln, beiden Standard-Systemen zugleich zu entsprechen. Die Notwendigkeit, hierfür unterstützende Leitlinien zur Verfügung zu stellen, ist bei den Standard-Setzern ebenso angekommen wie bei vielen weiteren Organisationen und Autoren.

Worauf abschließend noch hinzuweisen ist: Die Veränderungen, die gegenwärtig auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung zu beobachten sind, strahlen weit über diese hinaus. Im Kern geht es letztlich um ein neues Verständnis der Corporate Governance. Selbst wenn Mittel und Zwecke variieren – langfristige Wertschaffung für Kapitalgeber (IFRS SDS) im Gegensatz zu einer erweiterten Rechenschaft gegenüber der Gesellschaft (ESRS) –,<sup>34</sup> so führen sämtliche der im vorliegenden Beitrag diskutierten Standards doch dazu, dass ökologische und soziale Fragen i. V. m. den Wirtschaftsak-

28 Vgl. Baumüller, PiR 2022, S. 306.

29 EFRAG, Basis for Conclusions: ESRS 1 (März 2023), Tz. BC8.

30 Vgl. EFRAG, Basis for Conclusions: ESRS 1 (März 2023), Tz. BC9.

31 Vgl. EFRAG, ESRS 1 (November 2022), Tz. 132 (b).

32 Dazu ausführlich Baumüller/Scheid, PiR 2022 S. 16 ff.

33 Siehe dazu auch EFRAG, Appendix V – IFRS Sustainability Standards and ESRS reconciliation table (November 2022), S. 31.

34 Siehe weiterführend die Diskussion bei Baumüller, Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung, Diss., Wien 2022.

► **Der Startvorteil, den die IFRS SDS durch ihre Anbindung an die Standards der IFRS-Finanzberichterstattung genießen, ist beträchtlich.** ◀

tivitäten weiter an Bedeutung gewinnen. Der Startvorteil, den die IFRS SDS durch ihre Anbindung an die Standards der IFRS-Finanzberichterstattung genießen, ist beträchtlich. Dieser lässt bereits absehen, dass dem Projekt großer Erfolg beschieden sein wird. Die überwiegend positive Resonanz in den verschiedenen Rechtsordnungen unterstreicht dies.<sup>35</sup>

Eine Entwicklung, die auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung über viele Jahrzehnte hinweg verlaufen ist, wird damit binnen kürzester Zeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gefordert. Dies stellt insbesondere hohe Anforderungen an die Menschen, die für die Umsetzung der Berichtspflichten, aber auch für das Schaffen neuer Berufsprofile, Führungsrollen und nicht zuletzt für das Ziehen der richtigen Schlussfolgerungen hieraus

im Unternehmensalltag verantwortlich zeichnen werden. So groß die damit verbundenen Aufgaben aber scheinen mögen: Die (gesellschaftlichen) Probleme, für deren Lösung die im vorliegenden Beitrag behandelten Projekte überhaupt erst gestartet wurden, unterstreichen die Wichtigkeit dieses Unterfangens. Für dessen Gelingen wird die frühzeitige Befassung mit den neuen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Bereitschaft in den Unternehmen, die dafür erforderlichen Investitionen zu tätigen, ein entscheidender Erfolgsfaktor sein.

<sup>35</sup> Z. B. IFRS-Stiftung, African ministers support the ISSB's work and call for early adoption of its Standards by African jurisdictions and companies, <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2022/09/african-ministers-support-the->

[issbs-work-and-call-for-early-adoption-of-its-standards-by-african-jurisdictions-companies/](https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2022/09/african-ministers-support-the-issbs-work-and-call-for-early-adoption-of-its-standards-by-african-jurisdictions-companies/) (Abruf: 12.5.2023).